
Digitaler Event «Eigenheim weitergeben oder verkaufen»

Q & A

Zweck des Dokuments	Beantwortung der während des digitalen Events «Eigenheim weitergeben oder verkaufen» gestellten, noch offenen Fragen
Datum	26.09.24

Inhaltsverzeichnis des Q&A

1. Grundstückgewinnsteuer und Gebühren	2
2. Verkauf	5
3. Weitergabe, Nutzniessung, Wohnrecht	6
4. Hypothek, Finanzierung, Tragbarkeit	10
5. Ersatzleistungen.....	13

1. Grundstückgewinnsteuer und Gebühren

Frage	Antwort
Kann man die Immobiliengewinnsteuer umgehen? Wenn ja, wie?	Die Grundstückgewinnsteuer ist so oder so geschuldet. Falls Sie innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Liegenschaft erwerben und selbst bewohnen, kann die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben werden und wird zu einem späteren Zeitpunkt fällig.
Wieviel Gewinnsteuer wird beim Verkauf fällig?	Die Höhe der Grundstückgewinnsteuer ist individuell zu beurteilen. Bemessen wird sie an der effektiven Halte-dauer und am effektiv erzielten Gewinn. Wir empfehlen Ihnen sich zu informieren, ob Ihr Kanton einen On-line-Steuerkalkulator zur approximativen Berechnung der Grundstückgewinnsteuer zur Verfügung stellt.
Grundstückgewinnsteuer-Aufschub: Was passiert, wenn das neu erworbene Objekt weniger kostet als das Verkaufte?	Im Falle dessen, dass das Ersatzobjekt weniger kostet als die verkaufte Immobilie, so ist lediglich ein Teilaufschub möglich in der Höhe des reinvestierten Betrages. <u>Beispiel</u> Kaufpreis Liegenschaft dazumal: CHF 1,0 Mio. Verkaufspreis heute: CHF 1,5 Mio. Kaufpreis neue Liegenschaft heute: CHF 1,3 Mio. Aufgeschobener Betrag: CHF 300'000.-
Wie hoch sind ungefähr die Notargebühren für ein Vermächtnis an seine Kinder?	Die Gebührentarife für Notariatsleistungen sind auf kantonaler Stufe geregelt. Wir empfehlen Ihnen die Konsultation des Gebührentarifs des Kantons, in welchem sich Ihre Liegenschaft befindet.
Wann bezahlt man die aufgeschobene Grundstückgewinnsteuer, wenn man eine neue Liegenschaft erwirbt? Wenn die neue Liegenschaft wieder verkauft wird, oder wenn die Besitzer stirbt?	Die Grundstückgewinnsteuer in der Regel dann fällig, wenn die Liegenschaft wieder verkauft wird und Sie nicht wieder selbstgenutztes (-bewohntes) Eigentum erwerben. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn Sie stattdessen eine Wohnung mieten.
Wie muss ich vorgehen, wenn ich selbst verkaufen will. Kaufvertrag, Grundbuch anmelden. Und wie ist die Sicherstellung des Verkauf-Betrages?	Wenn man sich über den Kaufpreis sowie den Zeitpunkt von Nutzen und Schaden (oder Nutzen und Gefahr) einig ist, wird das Notariat mit der Ausfertigung des Kaufvertragsentwurfes beauftragt. Hierzu benötigt das Notariat diverse Unterlagen und Informationen zu den Vertragsparteien wie auch zum Vertragsgegenstand. Anlässlich des Notartermins bringt die Käuferschaft ein unwiderrufliches Zahlungsverprechen des Finanzierungsinstituts im Original mit. Dieses Dokument garantiert Ihnen die Kaufpreiszahlung auf den Zeitpunkt von Nutzen und Schaden. Die Grundbuchanmeldung erledigt das Notariat nach erfolgter Beurkundung.

<p>Wie hoch sind die Kosten (prozentual zum Verkaufs-/Markt-Wert) für einen Liegenschafts-Verkauf über Makler? Und, wie werden Notar-Kosten veranschlagt?</p>	<p>Das Maklerhonorar liegt zwischen 2,0 und 3,0%, abhängig von den vereinbarten Leistungen für die Begleitung des professionellen Immobilienverkaufs. In der Regel wird Ihnen im Zuge der Schatzungspräsentation ein individuelles Angebot abgegeben.</p> <p>In unserem Falle (Raiffeisen Immomakler) sind mit dem vereinbarten Honorar auch sämtliche Vermarktungskosten (Internetpublikation, Schaufensteraushänge/TV-Auspielung in den Kundenzonen bei lokalen Raiffeisenbanken, Kosten für Erstellung Verkaufsdossier inkl. Fotoaufnahmen) sowie Spesen bis hin zur notariellen Beurkundung gedeckt.</p> <p>Die Gebührentarife für Notariatsleistungen sind auf kantonaler Stufe geregelt. Wir empfehlen Ihnen die Konsultation des Gebührentarifs des Kantons, in welchem sich Ihre Liegenschaft befindet.</p>
<p>Wieviel ist der Mindestverkaufserlösbetrag bei einem Immobilienverkauf je nach Kanton, z.B. im AG, gibt es eine Übersicht online? Wir können online vieles dazu finden, diverse Varianten, jedoch den von Ihnen in diesem Beitrag erwähnte Mindestgewinn nicht. Wir verkaufen aktuell ein Haus, angenommen für CHF1100000, kaufen eine Ersatzbeschaffung für CHF 850000, sind wir abgabepflichtig und wieviel, vor allem unter dem Aspekt, dass das neue Eigenheim noch für CHF 75'000 sanierungskosten mit sich bringt? Vielen Dank.</p>	<p>Der Kanton Aargau kennt keinen Mindestgewinn, welcher von der Grundstückgewinnsteuer befreit ist.</p> <p>Sind die Anlagekosten Ihres Ersatzobjektes tiefer als jene des veräusserten Objekts, kennt der Kanton Aargau keinen Steueraufschub und der ganze Gewinn ist zu versteuern.</p> <p>Diese Regelung wird im Merkblatt für die Grundstückgewinnsteuer des kantonalen Departements Finanzen und Ressourcen erläutert.</p>
<p>Verkäuferin hat Haus 1995 für 850'000 gekauft. Inzwischen hat Sie für 1'200'000 eine Wohnung gekauft und möchte das Haus mir (Einzelkind) im selben Jahr verkaufen:</p> <p>Verkehrswert 1'400'000 Verkaufspreis 800'000 Schenkung/Erbsvorbezug 600'000</p> <p>Wie verhält es sich mit der Grundstückgewinnsteuer. Aufschub? Wer muss zahlen?</p>	<p>Die Grundstückgewinnsteuer ist per se durch die Verkäuferschaft zu bezahlen. Anderweitige Regelungen können unter den Vertragsparteien vereinbart werden, sind im Falle der Grundstückgewinnsteuer indes eher unüblich.</p> <p>Uns liegen keine Angaben zum Kanton vor, in welchem sich die Liegenschaft befindet, die Sie erwerben werden. Da die Grundstückgewinnsteuer und damit auch ein allfälliger Aufschub beim Verkauf an Kinder kantonal unterschiedlich geregelt ist, empfehlen wir Ihnen das Merkblatt oder die Wegleitung des Kantons zum Thema Grundstückgewinnsteuer zu studieren.</p>
<p>Gibt es bei einer Erbfolge durch Todesfall auch eine Gewinnstücksteuer?</p>	<p>Die Gewinnsteuer ist auch bei Erbfolge durch Todesfall geschuldet. Die Pflicht zur Veranlagung und gegebenenfalls Bezahlung der Steuer geht an die Rechtsnachfolger über.</p>
<p>Wie hoch ist die Steuer, die zu zahlen ist bei ca. 500'000 Gewinn, Beispiel ausreichend, für Kanton Zürich. Danke 7%, 15%, 35%?</p>	<p>Die Grundstückgewinnsteuer aus dem Verkauf von Liegenschaften im Kanton Zürich beträgt ab CHF 100'000.- dann 40%. Die Steuer reduziert sich dann je nach Länge</p>

	<p>der Besitzesdauer der Liegenschaft. Ab dem vollendeten 20. Besitzesjahr und länger reduziert sich der Steuerbetrag um 50%.</p> <p>Uns liegen keine Angaben darüber vor, wie lange Sie die Liegenschaft besitzen. Im Züricher Steuerbuch sind die Tarife für die Grundstückgewinnsteuer geregelt. So lässt sich der approximative Steuerbetrag für Sie evaluieren.</p>
<p>Nach wieviel Jahren wird die unterste Limite der Gewinnstücksteuer erreicht? (Prozentual im Aargau)</p>	<p>Im Kanton Aargau ist dies ab dem vollendeten 25. Besitzjahr der Fall.</p>
<p>Wie hoch ist das Maklerhonorar?</p>	<p>Das Maklerhonorar liegt zwischen 2,0 und 3,0%, abhängig von den vereinbarten Leistungen für die Begleitung des professionellen Immobilienverkaufs. In der Regel wird Ihnen im Zuge der Schätzungspräsentation ein individuelles Angebot abgegeben.</p> <p>In unserem Falle (Raiffeisen Immomakler) sind mit dem vereinbarten Honorar auch sämtliche Vermarktungskosten (Internetpublikation, Schaufensteraushänge/TV-Auspielung in den Kundenzonen bei lokalen Raiffeisenbanken, Kosten für Erstellung Verkaufsdossier inkl. Fotoaufnahmen) sowie Spesen bis hin zur notariellen Beurkundung gedeckt.</p>
<p>Wie sieht es mit der Steuer beim Verkauf aus? Was muss berücksichtigt werden bei einem Verkauf?</p>	<p>Davon ausgehend, dass Sie die Grundstückgewinnsteuer ansprechen, ist wichtig zu wissen, dass Ihnen die Steuerbehörde ein bis zwei Monate nach Eintragung des Grundstückübertrages im Grundbuch die Steuererklärung zur Deklaration zukommen lassen wird.</p> <p>Sämtliche Angaben die Sie deklarieren (Verkaufspreis, damaliger Kaufpreis) sowie abzugsfähige Beträge (Grundbuch, Notariat, wertvermehrnde Investitionen, Verkaufs-/Vermarktungskosten) müssen unter Abgabe der entsprechenden Rechnungen belegt werden können.</p>
<p>Wenn ich eine Wohnung als Vorerbbezug erhalte und vermiete, habe ich dann von den Mieteinnahmen Verpflichtungen gegenüber anderen Erben? Fällt das in der Mehrwertausgleich?</p>	<p>Wenn diese Verpflichtung nicht ausdrücklich so vertraglich geregelt wurde, dann können Sie die Mieteinnahmen einbehalten. Fraglich ist, wie der Ausgleich z.B. der Geschwister geregelt wurde. Wurden die Geschwister zeitgleich (mit LG-Erbvorbezug) ausgeglichen oder erfolgt dieser Ausgleich beim Ableben der Eltern? Grundsatz: Sofern die Eltern nichts Abweichendes regeln, werden alle Kinder gleichbehandelt.</p>
<p>Das Haus meiner Eltern, welches ich gemäss Erbteilungsvertrag anstelle von Geld erhalte, will ich meiner Tochter 1:1 (zum selben Preis) übergeben (vererben). Die Brüder meiner Tochter sind damit einverstanden. Die Bank finanziert meiner Tochter den Hauserwerb zum Eigengebrauch. Die Tochter muss das Haus kaufen, damit bei meinem Tod alle</p>	<p>Die Kostentragung im Falle der Handänderungssteuer ist kantonal im Steuergesetzbuch geregelt. Die Vertragsparteien können jedoch einen anderen Kostenteiler vereinbaren.</p> <p>Wenn sie die Liegenschaft zu einem fairen Familientarif der Tochter verkaufen, so fällt keine Erbschaftssteuer</p>

<p>meine Kinder von meiner finanziellen Erbmasse gleichermassen profitieren können und somit keine materielle Verteilung nötig sein wird. Beim Grundbuchamt kann ich, da im Zusammenhang mit dem Erbteilungsvertrag, mit einer Anmeldung: «Eigentumsübertragung / Erbteilung» den Eintrag ins Grundbuch selbst veranlassen. Mit der Grundbuch-Sachbearbeiterin konnte ich auch vereinbaren, dass am gleichen Tag, innerhalb weniger Stunden auch der Grundbucheintrag auf meine Tochter gemacht wird. Von einer Erbschaftssteuer dürfte ich befreit sein, für die Handänderungssteuern werde ich aufkommen sowie auch für die Vermögensteuer. Ist das korrekt?</p>	<p>an. Auf dem Verkaufserlös trägt der Verkäufer die laufende Vermögenssteuer. Die Liegenschaft wird neu von der Tochter versteuert (laufende Vermögenssteuern und laufende Einkommenssteuern).</p>
<p>Beim Verkauf zum Verkehrswert: Ist man von der Ausgleichspflicht befreit?</p>	<p>Ja, da es keine unentgeltliche Zuwendung gibt.</p>
<p>Spielt bei einem Verkauf die Mittel im Erneuerungsfond auch eine Rolle?</p>	<p>Der Betrag, welcher im Erneuerungsfonds auf Ihre Stockwerkeigentumseinheit angeäufnet wurde, geht an die Käuferschaft über. Es ist unüblich, diesen Betrag auf dem vereinbarten Kaufpreis dazuzurechnen, da die Einlagen in den Erneuerungsfonds auch Kosten decken, die für Unvorhergesehenes angedacht sind (bsp. kurzfristiger, nicht geplanter Heizungsersatz).</p>

2. Verkauf

<p>Wie viel tiefer (%) darf der Familientarif sein? Gibt es hier allenfalls einen Stolperstein?</p>	<p>Der sogenannte Familientarif bewegt sich im Rahmen von 10 bis 15%. Zu berücksichtigen ist, dass für den Fall von notwendigen Ergänzungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt, diese gekürzt oder gestrichen werden können, wurde die Liegenschaft zu tief an die Nachkommen übergeben.</p>
<p>Zwei Kinder und zwei Immobilien, aber diese sind sehr unterschiedlich ... wertmässig und die eine Immobilie mit einem signifikanten Liebhaberwert. Soll man auf Basis des Marktwerts aufteilen mit Ausgleichszahlung?</p>	<p>Den Mehrwert mittels einer Ausgleichszahlung an eines der Kinder auszugleichen, ist ein mögliches Szenario. Es empfiehlt sich, diesen Ausgleich auf jeden Fall schriftlich festzuhalten.</p>
<p>Können wir zum Kaufpreis an unsere Kinder verkaufen?</p>	<p>Der Verkauf zum damaligen Kaufpreis der Liegenschaft ist möglich aber nur bedingt empfehlenswert. Vor allem aber auch abhängig davon, wann die Immobilie erworben wurde.</p> <p>War dies vor beispielsweise 20 Jahren der Fall, fällt die Differenz zum heutigen, mutmasslichen Marktwert wesentlich höher aus, als wenn Sie die Liegenschaft vor fünf Jahren erworben haben.</p> <p>In Anbetracht der stark gestiegenen Preise liegt hier häufig eine teilweise Schenkung/Erbschaft vor. Die Situation ist jedoch im Detail zu prüfen. Zu berücksichtigen ist...</p>

	tigen ist, dass für den Fall von notwendigen Ergänzungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt, diese gekürzt oder gestrichen werden können, haben Sie die Liegenschaft zu günstig Ihren Kindern übergeben.
<p>Unser Haus wird vermutlich mal an Dritte verkauft....</p> <p>Situation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 Kinder - Ein Sohn ist CP-behindert und lebt in einer Institution. Er bezieht IV / EL / HE <p>Was ist bei den Zeitpunkten Hausverkauf / Tod der Eltern</p> <p>in diesem Umfeld besonders zu beachten?</p>	<p>Wird die Liegenschaft an Dritte veräussert, sind Sie gut beraten, wenn die Erbteilung frühzeitig mit allen Kindern besprochen und vereinbart wird.</p> <p>Nutzen Sie die Vorlaufzeit, um genau diese Gespräche mit Ihren Kindern zu führen. Wenn nicht anders vereinbart, wird das Erbe unter allen Kindern zu gleichen Teilen vereinbart.</p>

3. Weitergabe, Nutzniessung, Wohnrecht

Frage	Antwort
Gibt es eine Möglichkeit, die Nutzniessung aus einem Schenkungsvertrag zu löschen?	Um eine Änderung im Liegenschafts-Übertragungsvertrag vorzunehmen, müssen die Vertragsparteien zustimmen. Auch ist es möglich, dass die nutzniessungsberechtigte Person von sich aus auf das Recht verzichtet.
Wir haben keine Kinder. Wie verhält es sich, wenn wir unser Haus an Nichten/Neffen oder Gottenkinder weitergeben/verkaufen möchten?	Ein Verkauf ist – gleichermassen wie an Drittpersonen – möglich. Bei einer lebzeitigen Schenkung oder einer Vererbung auf den Todesfall hin ist zu beachten, dass viele Kantone gegenüber Nichten/Neffen bzw. Gottenkinder (je nach Verwandtschaftsgrad) Steuern erheben. Auch muss die dann fällige Grundstückgewinnsteuer deklariert und abgerechnet werden.
Müssen die Kinder volljährig sein, für die Übergabe eines Eigenheims?	Nicht unbedingt. Allerdings erwachsen dem Kind aufgrund der LG-Übertragung nicht nur Vorteile. Es gibt auch Lasten und Pflichten. Es muss sichergestellt werden, dass das Kind diesbezüglich den notwendigen personellen sowie finanziellen Beistand gewährleistet erhält. Diese Übertragung müsste sorgfältig mit einem Notar geklärt werden. Zudem ist auf den Ausgleich unter den Nachkommen sowie die Gewährleistung der Finanzierung des Lebensstandards der Eltern zu achten.
Wir möchten unserer Tochter (Einzelkind) das EFH schenken. Sie arbeitet Teilzeit und das Einkommen genügt für die Hypothek nicht. Wird das Einkommen des Ehemannes von der Bank mitgerechnet, obwohl das Haus nur unserer Tochter gehört?	Grundsätzlich ist es möglich, den Ehemann als Solidarschuldner in den Kreditvertrag einzubinden. Entsprechend trägt er die Haftung mit.
Meine Eltern werden im Ausland in Rente gehen. Wir sind drei Kinder, eines von uns wird das Haus behalten, das einen Verkehrswert von 1'000'000 Franken hat. Wie kann ich diese Immobilie am besten und am gerechtesten zwischen den drei Parteien (Eltern,	Um diese Frage beantworten zu können ist es wichtig, dass die Interessen und Pläne der genannten Familienmitglieder bekannt sind. Erst dann kann abgeschätzt werden, welche Lösungen denkbar und für alle nachhaltig tragbar sind. Wichtig ist auch, dass diese

<p>dem neuen Käufer und den beiden Brüdern) übertragen? Da meine Eltern finanzielle Lücken in ihrer Altersvorsorge haben, können sie bei einem Erbvorbezug eine hohe Summe erhalten, z.B. 200'000 Franken? Wie hoch sind die Kosten in % des Hauspreises im Kanton Freiburg: Steuerrecht: Notar: Grundbuchamt: Pfandkosten: Schuldanerkennung: Vielen Dank für Ihre Arbeit!</p>	<p>(allfällige) lebzeitige Liegenschaftsübertragung zusammen mit der Nachlassplanung der Eltern betrachtet wird und durch die Nachlassregelung (z.B. Erbvertrag) für alle Parteien Rechtssicherheit geschaffen wird. Ihre Raiffeisenbank unterstützt Sie gerne bei diesem Prozess. Die Kosten variieren von Kanton zu Kanton sehr stark. Einerseits wird am tatsächlichen Aufwand für die Erstellung der Verträge und die Beurkundung angeknüpft. Andererseits wird der Wert der Liegenschaft für die Berechnung der Kosten und Steuern herangezogen. Ihre Raiffeisenbank vor Ort und der zuständige Notar geben Ihnen verbindliche Auskunft.</p>
<p>Ich möchte meine Liegenschaft einer verwandten Person vererben, ohne diese Person von der Erbengemeinschaft auszuschliessen, wie das bei einem normalen Vermächtnis der Fall wäre. Sie soll die Liegenschaft zusätzlich erben. Kann ich im Testament ein Vorausvermächtnis aussprechen, das die Erbin bei Erbteilung nicht ausgleichen muss? Es besteht kein Pflichtteil und die Liegenschaft ist unbelastet (keine Hypothek).</p>	<p>Ja diese Zuweisung der Liegenschaft mittels Vorausvermächtnisses ist möglich, da gemäss Ihren Angaben keine Pflichtteilserven zu berücksichtigen sind. Wichtig ist die Feststellung im Testament, dass die begünstigte Person die allenfalls im Zeitpunkt des Ablebens auf der Liegenschaft bestehende Grundpfandschuld als Alleinschuldnerin übernehmen muss, ansonsten die Erbengemeinschaft solidarisch verpflichtet wird.</p>
<p>Bei einer Weitergabe in der Familie steht man unter Umständen unter Druck, die Liegenschaft günstig weiterzugeben. Wie stelle ich sicher, dass bei einem später Weiterverkauf zu einem (hohen) Marktpreisen ein Teil des Gewinns zurückbezahlt wird? Gibt es eine rechtliche Möglichkeit, nachträglich bei einem hohen Gewinn einen Teil davon einzufordern?</p>	<p>Im Abtretungsvertrag können folgende Optionen vereinbart werden: 1. Gewinnanteilsrecht. Bei einer Veräusserung innert der nächsten (z.B. 25 Jahre) hat der/die Erwerberin den Nettogewinn anteilmässig mit den Geschwistern zu teilen (Bsp. 3 Kinder): 1 Tochter übernimmt Liegenschaft von den Eltern und verkauft sie nach 10 Jahren mit einem Gewinn von CHF 300'000.--. Der Gewinn wird unter den Geschwistern verteilt (je CHF 100'000.--). 2. Vorkaufsrecht: Die Geschwister haben bei einem Verkauf der Liegenschaft innert ** Jahren das Vorkaufsrecht zu den gleichen Vorzugskonditionen. Wir empfehlen diese Optionen im notariellen Kauf-/Abtretungsvertrag vertraglich zu regeln.</p>
<p>Ich möchte das Haus meiner Eltern verkaufen, unsere Mutter ist in einem Pflegeheim, wie hoch ist unser Anteil an dem Haus?</p>	<p>Solange die Eltern noch leben, gehört der Verkaufserlös vollumfänglich den Eltern. Die Eltern können im Anschluss an den Verkauf entscheiden, ob sie lebzeitige Zuwendungen an die Kinder vornehmen möchten oder nicht. Achtung: Bei einer Prüfung von allfälligen Ergänzungsleistungen wird der freiwillige Vermögensverzicht (Schenkungen/Erbvorbezüge) als fiktives Vermögen angerechnet.</p>
<p>Ich möchte das Haus meiner Eltern übernehmen, wie wird es gesetzlich gehandhabt, wenn sie mir das Haus zu einem günstigen Preis weitergeben wollen, bezüglich Ergänzungsleistungen, Pflegekosten, etc. Wie kann</p>	<p>Mit der Reform der Ergänzungsleistungen (EL) per 01.01.2021 ist eine grössere Eigenverantwortung hinsichtlich Ergänzungsleistungen zu beachten, sei es beispielsweise aufgrund der absolut geltenden Eintrittsschwellen beim Vermögen, um die Prüfung von Ergänzungsleistungen beantragen zu können oder auch aufgrund der Senkung der Vermögensfreibeträge. Aus</p>

<p>ich mich da absichern, damit ich im schlechtesten Fall nicht zur Kasse gebeten werden kann?</p>	<p>Sicht des Ergänzungsleistungsrechts stellen sämtliche lebzeitigen Schenkungen, Erbvorbezüge oder ein übermässiger Vermögensverzehr, einen freiwilligen Vermögensverzicht dar. Derartiges Verzichtvermögen wird bei der Ermittlung, ob jemand Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, durch die Behörde berücksichtigt. Schenkungen und Erbvorbezüge werden vollem Vermögen hypothetisch zugerechnet. Sie können im Rahmen der Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328 Abs. 1 ZGB) zum Elternunterhalt verpflichtet werden, wenn Sie in günstigen finanziellen Verhältnissen leben. Die Schweizer Rechtsprechung orientiert sich an folgenden Freibeträgen bei der Verwandtenunterstützungspflicht: Alleinstehend: Einkommen = 120.000 CHF pro Jahr Freibetrag (weniger Einkommen = keine Elternunterhaltungspflicht), Vermögen = 250.000 CHF Freibetrag. Ihre Raiffeisenbank unterstützt Sie bei diesem Prozess und den wichtigen Weichenstellungen in Finanzfragen.</p>
<p>Wie finde ich einen Experten der sich grenzüberschreitend (Deutschland) gut auskennt? Eigentum in CH, Familie Bruder, Nichte und Neffe in Deutschland.</p>	<p>Am besten kontaktieren Sie ein schweizerisches Notariatsbüro/Anwaltskanzlei in der Grenzregion zu Deutschland. Diese Kanzleien befassen sich regelmässig mit grenzüberschreitenden Sachverhalten.</p>
<p>Was für Konsequenzen hat es wenn die Liegenschaft nicht gekauft wird, sondern die bestehende Schuld, die auf der Liegenschaft liegt, in der Höhe des Marktwertes übernommen wird?</p>	<p>Wenn die auf der Liegenschaft lastende Schuld effektiv die Höhe des realen Marktwertes erreicht, dann ist die Höhe der Kreditvergabe zu hinterfragen. Die maximale Belehnungshöhe beträgt bei gewöhnlichen Liegenschaften 80%. Falls die Liegenschaft effektiv so stark an Wert eingebüsst hat, dann wäre der Wert bei 0. Liegt der Marktwert der LG höher als die Hypothekarschuld und wird als Gegenleistung einzig die Schuld übernommen, dann liegt eine Schenkung/Erbvorbezug vor. Dabei ist bei der Steuerbehörde abzuklären, ob die Grundstückgewinnsteuer anfällt oder aufgeschoben wird.</p>
<p>Wie rechnet sich das Wohnrecht im Kanton Aargau?</p>	<p>Hier stellt sich die Frage, für welchen Vorgang das Wohnrecht berechnet werden soll. Falls dieses für die LG-Übertragung berechnet werden muss, empfehlen wir den kapitalisierten Wert des Wohnrechts (oder des Nutznießungsrechts – je nachdem, was in der Situation besser passt) durch die örtliche Steuerbehörde zu rechnen. Grund: Der Wert könnte relevant sein für die Berechnung der Grundstückgewinnsteuern.</p>
<p>Wenn ich die Liegenschaft verkaufe und meinen Kindern Geld weitergebe, wann werden Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuern fällig. Wo liegen die Freigrenzen/Beiträge pro Jahr?</p>	<p>Die Schenkungs-/Erbschaftssteuern unterliegen den kantonalen Gesetzen. Erbschaften, Schenkungen, Erbvorbezüge, an eigene Kinder sind in allen Kantonen steuerfrei. Ausnahmen: Appenzell i.R.; Waadt, Neuenburg.</p>
<p>Hat eine Schenkung gegenüber einem Erbvorbezug steuerliche Vorteile?</p>	<p>Per se entstehen daraus keine steuerlichen Vor- oder Nachteile. Wichtig bei der Betrachtung der Höhe der</p>

	<p>Schenkungs- oder Erbschaftssteuern ist in den meisten Kantonen der Verwandtschaftsgrad (unabhängig der Qualifikation ob Schenkung oder Erbvorbzug). Steuerbefreit sind in den meisten Kantonen der Ehepartner sowie die Kinder.</p>
<p>Was passiert mit dem Eigentum, wenn die Ehefrau das Eigenkapital einbringt und dann kommt es zur Scheidung. Muss die Ehefrau den Ehemann auszahlen, auch wenn er nichts beigetragen hat?</p>	<p>Die Antwort ist davon abhängig unter welchem Güterstand die Eheleute leben (Errungenschaftsbeteiligung; Gütertrennung; Gütergemeinschaft). Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung bei der Scheidung wird ermittelt, wer welche Finanzen zum Erwerb, zum Unterhalt, Verzinsung und Rückzahlung der Hypothek, geleistet hat. Bei der Auflösung des Güterstandes durch Scheidung nimmt jeder Ehegatte seine Vermögenswerte zurück, die sich im Besitz des anderen befinden. Steht ein Vermögenswert im Miteigentum und weist ein Ehegatte ein überwiegendes Interesse nach, so kann er verlangen, dass ihm dieser Vermögenswert gegen Entschädigung des anderen Ehegatten ungeteilt zugewiesen wird (z.B. Ehepartner lebt mit Kindern im Haus). Weiter regeln die Ehegatten die gegenseitigen Schulden. Wir empfehlen Ihnen den Beizug einer Fachperson (Mediator oder Rechtsanwalt).</p>
<p>Wir sind drei Kinder und keiner kann/möchte das Eigenheim derzeit übernehmen. Zudem wünschen wir unseren fast 70 Jahre. Eltern, dass sie möglichst lange im Eigenheim wohnen können. Dennoch sind wir uns alle einig, dass wir das Haus auch nach Umzug unserer Eltern ins Pflegeheim oder nach Ableben unserer Eltern behalten, evtl. weitervermieten möchten. Lohnt sich in diesem Fall eine vorz. Übergabe mittels Erbvorbzug und Aufsetzung eines Nutznießungsrecht? Und wenn ja, was sind die Vor-/Nachteile einer vorzeitigen Vererbung, versus Vererbung zu einem späteren Zeitpunkt (wenn Eltern effektiv im Pflegeheim sind oder ein Elternteil verstorben ist)?</p>	<p>Um diese Frage beantworten zu können ist es wichtig, dass die Interessen und Pläne der genannten Familienmitglieder bekannt sind. Erst dann kann abgeschätzt werden, welche Lösungen denkbar und für alle nachhaltig tragbar sind. Wichtig ist auch, dass diese (allfällige) lebzeitige Liegenschaftsübertragung zusammen mit der Nachlassplanung der Eltern betrachtet wird und durch die Nachlassregelung (z.B. Erbvertrag) für alle Parteien Rechtssicherheit geschaffen wird. Ihre Raiffeisenbank unterstützt Sie gerne bei diesem Prozess.</p>
<p>Werden bei der indirekten Amortisation die verpfändeten Policen nach dem Übergang des Hauses auf die Kinder freigegeben?</p>	<p>Die Formalitäten der Uebertragung der Policen sind mit der Gläubigerin der Policen (Bank bzw. Versicherung) zu klären.</p>
<p>Der Vater ist im Ruhestand, die Mutter ist noch im Berufsleben. Muss sie warten, bis sie in Rente ist, auch wenn sie vorzeitig in Rente geht, bevor sie ihr Eigentum übergibt? Danke für Ihre Antwort.</p>	<p>Die Mutter kann ihr Eigentum auch vor der Pensionierung übergeben. Für die Planungssicherheit empfehlen wir die Erstellung eines Finanzplans unter Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs, der Vermögensallokation und der steuerlichen Konsequenzen. Ihre Raiffeisenbank unterstützt Sie gerne bei diesem Prozess.</p>
<p>Meine Mutter will mir das Haus schenken aber darin wohnen bleiben. Die Bank will wegen der Tragbarkeit die Festlegung einer</p>	<p>Bei der Finanzierungs-Tragbarkeit kommt es u.a. auf Ihre persönlichen Einkommens-/Vermögensverhältnisse an, ebenso ob Ihrer Mutter an der Liegenschaft ein zeitlich befristetes oder lebenslanges Wohn- oder</p>

<p>Miete. Führt das dann zu höheren Einnahmen oder ist die Miete nur fiktiv? Wäre ein unentgeltliches Wohnrecht besser?</p>	<p>Nutzniessungsrecht eingeräumt wird. Ihre Raiffeisenbank unterstützt Sie gerne bei diesem Prozess.</p>
<p>Eine Immobilie, aber zwei Kinder. Beide möchten die Immobilie, dies aber erst in ca. 10 Jahren. Kinder sind unterschiedlich alt (Differenz 5 Jahre). Wir möchten übertragen. Auf beide Kinder und diese sollen später definitiv entscheiden, wer sie bekommt. Anteil des einen müsste dem anderen verkauft werden. Gute Idee? Streitpotential und Risiko Kapitalgewinnsteuer?</p>	<p>Um diese Frage beantworten zu können ist es wichtig, dass die Interessen und Pläne der genannten Familienmitglieder bekannt sind. Erst dann kann abgeschätzt werden, welche Lösungen denkbar und für alle nachhaltig tragbar sind. Wichtig ist auch, dass diese (allfällige) lebzeitige Liegenschaftsübertragung zusammen mit der Nachlassplanung der Eltern betrachtet wird und durch die Nachlassregelung (z.B. Erbvertrag) für alle Parteien Rechtssicherheit geschaffen wird. Ihre Raiffeisenbank unterstützt Sie gerne bei diesem Prozess.</p>

4. Hypothek, Finanzierung, Tragbarkeit

Frage	Antwort
<p>Kann eine Hypothek auch familienintern weitergegeben werden?</p>	<p>Wenn sich die Vertragsparteien einig sind und die Bank ebenfalls einverstanden ist, kann eine Hypothek von der Käuferschaft übernommen werden. So auch innerhalb der Familie.</p>
<p>Ich habe alle Hypotheken für unsere Liegenschaft bei Raiffeisen. Alles Fest. Bei einem Verkauf sind diese kündbar?</p>	<p>Festhypotheken können bei einem Verkauf auf einen ausserordentlichen Zeitpunkt gekündigt werden. Dafür verrechnet die Bank in der Regel eine Vorfälligkeitsentschädigung.</p> <p>Weisen Ihre Hypotheken vorteilhafte Konditionen aus, lohnt es sich zu prüfen, ob sie von der Käuferschaft übernommen werden.</p> <p>Besprechen Sie die Kündigung der Hypothek auf jeden Fall rechtzeitig – also vor dem Verkauf – mit Ihrer zuständigen Person auf der Raiffeisenbank.</p>
<p>Was passiert mit der Tragbarkeit, die meist nicht gegeben ist, wenn noch Hypotheken drauf sind?</p>	<p>Die Frage erscheint nicht ganz klar. Erwerben Sie eine Liegenschaft mit einer noch bestehenden Hypothek, so lohnt es sich zu prüfen ob die vereinbarten Konditionen verglichen zu den heute angebotenen Hypotheken konkurrenzfähig und damit interessant sind.</p> <p>Wir empfehlen deshalb, diese Variante mit der für Sie zuständigen Person Ihrer Bank zu besprechen.</p>
<p>Gibt es einen Mindestbetrag bei einer Schenkung und Erbvorbezug?</p>	<p>Gelegenheitsgeschenke werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Erziehungs- und Ausbildungskosten, sofern sie das übliche Mass nicht übersteigen. Bei gewöhnlichen Verhältnissen spricht man bei Gelegenheitsgeschenken von Zuwendungen von maximal einigen hundert Franken (z.B. Bezahlen von Ferien im Umfang von CHF 500 wäre erlaubt). Lebt die Familie in</p>

	komfortablen Verhältnissen, so sind diese Werte für Gelegenheitsgeschenke höher.
Kann die 70-jährige Mutter trotz Erbverzichtungsvertrag nun vor ihrem Ableben trotzdem über die Weitergabe der Liegenschaften an 2 Kinder entscheiden? (Vater ist verstorben)	Wenn einzig die Kinder die künftigen Erben sind (Kinder sind einzige weitere Vertragsparteien im Erbvertrag), dann ist es durchaus möglich die LG-Übertragung bereits vorzeitig mit den Kindern anzugehen (unproblematisch sofern faire und gleichmässige Erbvorbezüge entsprechend der erbvertraglichen Regelungen vorgenommen werden).
Könnte ich die Liegenschaft auch zu einem sehr tiefen Preis an das Kind verkaufen? Somit entsteht einen Verkauf und keine Schenkung. Verkauf = keine Anrechnung bei der Berechnung der Ergänzungsleistung?	Wie besprochen liegt ein ausschliesslicher Verkauf in der Familie nur dann vor, wenn der Verkehrswert maximal 15% unterschritten wird. Wenn der Gegenwert weiter unterschritten wird, dann handelt es sich um eine Schenkung/Erbvorbezug.
Mehrfamilienhaus mit 3 Wohnungen für Weitergabe in Familie (2 Kinder) und Ziel in einer der Wohnungen noch wohnen zu bleiben. Beste Form? Stockwerkeigentum (je 1 pro Kind und 1 behalten) oder Schenkung gesamte Liegenschaft mit Nutzniessung (oder allenfalls Wohnrecht)?	In Ihrem Fall erscheint die Begründung von Stockwerkeigentum als die tatsächlich sinnvollste Variante. Besitzverhältnisse wie von Ihnen genannt je eine Wohnung pro Kind sowie Ihre eigene. Damit ist auch der Kostentragung und -verteilung (Betriebs-/Unterhalts- und Verwaltungskosten) gerechterweise Rechnung getragen.
Bei weitergabe in der Familie weitergeben. Aber auf Lebzeiten in der Liegenschaft bleiben. Wie hoch sind die Belastungen für die Kinder?	Hier unterscheidet sich die Art der vereinbarten Nutzung auf Lebzeiten – ob Wohnrecht oder Nutzniessung. Prüfen Sie, welche der beiden Varianten für Sie in Frage kommt. Bei der klassischen Nutzniessungsregelung (Kinder sind lediglich «nackte Eigentümer») fallen bei den Kindern - im Rahmen des gewöhnlichen Gebrauchs der Eltern - keine Belastungen an. Achtung: Bei substantiellen Dingen, z.B. Erneuerung Heizung oder Dach, dort sind auch die Kinder in der Pflicht. Eltern und Kinder könnten jedoch auch diesbezüglich die Kostentragung abweichend regeln.
In etwa 5 bis 10 Jahren soll Haus an Kind übertragen werden. Die Hypothek ist fällig und wir möchten eine neue Hypothek abschliessen, am liebsten für 10 Jahre da wir je nach Übertragungszeitpunkt möglicherweise so lange in der Immobilie wohnen bleiben. Für 10 Jahre abschliessen? Was sind wichtige Stolpersteine?	Mit der nochmaligen Reduktion des Leitzinses der Schweizerischen Nationalbank auf neu 1,0 Prozentpunkte werden die Hypotheken vermutlich kurzfristig etwas sinken. Ob Sie nun eine 10-jährige Hypothek abschliessen oder doch eher eine kurzfristige (beispielsweise fünf Jahre) ist auch davon abhängig, wieviel Sicherheit Ihnen persönlich wichtig ist. Stimmen für Sie die vereinbarten Konditionen für die nächsten zehn Jahre und können Sie damit umgehen oder die anfallenden Zinsen stemmen, wenn nach Ablauf der fünfjährigen Hypothek die Zinsen wieder angestiegen sind. Wir empfehlen deshalb, diese Varianten mit der für Sie zuständigen Person Ihrer Bank zu besprechen.

<p>Wenn ein Erbvertrag abgeschlossen wurde und der Gesetzgeber später neue Regelungen vorsieht, gelten dann die vertraglichen Regelungen nicht mehr? (Beispiel Pflichtteil)</p>	<p>Doch der Erbvertrag gilt grundsätzlich noch immer. Allerdings ist zu prüfen, ob mit dem bestehenden Erbvertrag die neuen Spielräume (gemäss Kundenbedürfnissen) optimal genutzt werden bzw. die gewünschten Ziele noch immer erfüllt sind. Somit lohnt es sich den bestehenden Vertrag von einem Experten prüfen zu lassen. Mehr zum Thema finden Sie hier.</p>
<p>Wir besitzen ein MFH mit 3 Wohnungen. Welche Form eignet sich zur (Teil)Weitergabe in Familie an die beiden Kinder mit gleichzeitigem Ziel in einer der Wohnung weiter zu wohnen? Ist z.B. STWE (z.B. je 1 Wohnung an die 2 Kinder und 1 noch behalten) eine Option oder eine gesamte Schenkung mit Nutznießungs- oder Wohnrecht?</p>	<p>In Ihrem Fall erscheint die Begründung von Stockwerkeigentum als die tatsächlich sinnvollste Variante. Besitzverhältnisse wie von Ihnen genannt je eine Wohnung pro Kind sowie Ihre eigene. Damit ist auch der Kostentragung und -verteilung (Betriebs-/Unterhalts- und Verwaltungskosten) gerechterweise Rechnung getragen.</p>
<p>Wie funktioniert die Übergabe/Verkauf an Nachkommen via Viager Plattform? Bitte ein paar Beispiele von diesen Plattformen erklären.</p>	<p>Die von Ihnen genannte Plattform steht nicht im Zusammenhang mit unserem Angebot. Wir empfehlen Ihnen, den Anbieter zu kontaktieren und nach Beispielen zum Verkauf an die eigenen Nachkommen zu bitten.</p>
<p>Ist es sinnvoll die Immobilie in einer Immo AG zu haben, um sie weiterzugeben?</p>	<p>Sofern die eigenen Kinder ebenfalls als Teilhaber der Aktiengesellschaft eingetragen sind, ist dies eine durchaus prüfungswerte Variante. Eine Immobilien AG ist aber vorallem dann sinnvoll, wenn sich mehrere Liegenschaften in Ihrem Besitz befinden.</p>
<p>Frage, meine Schwiegermutter hat 2 Kinder und 2 Häuser. Meine Frau (ihre Tochter) und ich würden gern das Haus übernehmen welche durch uns (2 Erwachsene 1 Kind) und meinen Schwager (mit Frau und 1 Kind) bewohnt werden. Das zweite Haus bewohnt meine Schwiegermutter selbst. Das Haus, welches die Schwiegermutter bewohnt ist schuldenfrei, das Haus welches wir erwerben möchten hat eine Hypothek von 150TCHF. Das Haus, welches wir bewohnen ist auch ca. 150TCHF mehr wert. Der Schwager möchte später das Haus, welches Schwiegermutter bewohnt, übernehmen. Beide Kinder sind sich einig. Schwiegermutter möchte gern bis an Ihr Ableben in diesem Haus wohnen. Wie gehen wir vor?</p>	<p>Omi 2 Kinder, 2 Häuser Steffi & ich Haus übernehmen</p> <p>1 Haus selbstbewohnt Omi (k/Hypo) 1 Haus Kinder mit Familie (Hypo)</p> <p>In dem von Ihnen geschilderten Fall lohnt sich zu prüfen, ob die sogenannte Nutznießung oder ein Wohnrecht angebracht ist. Beide Varianten ermöglichen es Ihrer Schwiegermutter, solange im Haus wohnen zu bleiben wie sie dazu in der Lage ist.</p> <p>Das setzt voraus, dass Ihr Schwager die Liegenschaft erwirbt und Ihrer Schwiegermutter ein lebenslanges Wohn- oder Nutznießungsrecht eingeräumt wird.</p>
<p>Ich möchte auf meiner selbstbewohnten Liegenschaft mit älterem EFH in einem Quartier der Stadt Zürich neu ein Generationenhaus für mich und meine Kinder erstellen. Die 3 Partien wären einerseits ich mit Partnerin und unserem gemeinsamen Sohn im Kindesalter, zweitens ein erwachsener Sohn mit</p>	<p>Das sind spannende Fragen. Die Nachlassexperten von Raiffeisen helfen Ihnen in Ihrer spezifischen Situation gerne weiter. Am besten kontaktieren Sie Ihren Kundenberater bei Raiffeisen und vereinbaren ein Gespräch mit einem Spezialisten.</p>

<p>gutem Einkommen aber noch geringen Eigenmitteln sowie drittens eine verheiratete Tochter mit gutem Familieneinkommen und etwas Eigenmitteln. Ich kann mir Erbvorbezüge in Form des Landanteiles für die Kinder vorstellen. Was ist dabei zu beachten? Und wie liesse sich für diese Konstellation die Finanzierung bewerkstelligen?</p> <p>Annahmen: Landwert ca. 2 - 2.5 Mio. Baukosten mit Reserve ca. 3 Mio.</p>	<p>In diesem Erstgespräch erfahren wir gerne die Bedürfnisse der einzelnen Parteien und nehmen eine Ausleageordnung der Möglichkeiten vor. Gerne begleiten wir Sie im Anschluss Schritt für Schritt bei der Lösungsfindung.</p> <p>Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!</p>
--	---

5. Ersatzleistungen

Frage	Antwort
Bei späterer EL Anfrage: Ab wann wird eine frühere Schenkung als erheblich angesehen? Das heisst, wieviel kann heute geschenkt werden, ohne dass bei EL Antrag darauf zurückgekommen wird?	Gemäss dem heutigen Recht kann eine Person pro Jahr maximal CHF 10'000 verschenken, um sich einer späteren Anrechnung (EL) zu entziehen. Achtung: Es gibt keine Verjährung, d.h. auch Schenkungen, welche 10 Jahre oder mehr zurückliegen, werden angerechnet.
Meine Eltern besitzen ein Einfamilienhaus. Ist es notwendig, dass meine Eltern uns Kinder das Einfamilienhaus zeitig überschreiben, damit das Einfamilienhaus sicher in der Familie bleibt und der Staat nicht auf das Eigenheim zurückgreifen kann? Wie lange kann der Staat auf eine Immobilie zurückgreifen?	Diese Themen haben wir auf unserer Website aufgearbeitet (inkl. Merkblatt dazu). Sie finden die Inhalte auf dieser Seite.
Wie lange kann der Staat auf das Eigenheim zugreifen, wenn ich mein Eigenheim meinen Kindern weitergebe, aber ich z.b. später in einem Altersheim Pflegebedürftig bin und meine Mittel dann nicht mehr reichen, um die Kosten zu tragen?	Es gibt keine Verjährung, d.h. auch Schenkungen, welche 10 Jahre oder mehr zurückliegen, werden angerechnet. Gemäss dem heutigen Recht kann eine Person pro Jahr maximal CHF 10'000 verschenken, um sich einer späteren Anrechnung (EL) zu entziehen.
Annahme: Wohnung wird nach dem Tod des Vaters von der Mutter an die Kinder vorvererbt mit lebenslangem Wohnrecht. Nach 5 Jahren muss die Mutter ins Altersheim. Kann die Wohnung dann von den Kindern vermietet werden? Wenn ja, was ist dabei zu beachten?	Wenn eine Person von einem Wohnrecht keinen Gebrauch mehr macht oder vollumfänglich darauf verzichtet, dann ist dessen Jahreswert als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen anzurechnen. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Ausübung des Wohnrechts aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist.
Wie lange kann der Staat auf meine Kinder zurückkommen (nach Verkauf an Dritte) sollten meine Frau und ich in einem Altersheim/Pflegeheim sind und am Tag X nicht mehr genügend Eigenmittel für die Heimkosten haben?	Die Frage ist m.E. dahingehend zu verstehen, dass die Kinder die Liegenschaft unentgeltlich erhalten und bereits an eine Drittperson verkauft haben. Sollten die Schenker zu einem späteren Zeitpunkt finanzielle Unterstützung brauchen, dann werden zuerst die Ergänzungsleistungen (EL) geprüft. Aufgrund der unentgeltlichen LG-Übertragung ist es möglich, dass keine EL zugesprochen werden. In diesem Fall prüft die Sozialhilfe die Verwandtenunterstützung. Leben die Kinder (mit Einrechnung des Erlöses aus LG-Verkauf) in guten Verhältnissen und ist die Unterstüt-

	zung zumutbar, so werden sie unterstützungspflichtig. Betreffend die anwendbaren Voraussetzungen halten sich die meisten Kantone an die SKOS-Richtlinien .
Wie lange gilt die Verwandtenunterstützungspflicht? (nach Schenkung an Kinder)	Es gibt keine Verjährung, d.h. auch Schenkungen, welche 10 Jahre oder mehr zurückliegen, werden angerechnet. Gemäss dem heutigen Recht kann eine Person pro Jahr maximal CHF 10'000 verschenken, um sich einer späteren Anrechnung (EL) zu entziehen.
Wenn wir unseren Kindern jährlich CHF 10'000.00 auszahlen, gibt das Probleme beim Bezug von EL. Wir Eltern sind beide noch berufstätig.	CHF 10'000 pro Jahr werden nicht angerechnet. Achtung: Nicht CHF 10'000 pro Kind, sondern gesamthaft CHF 10'000.
Bei den Ergänzungsleistungen und der Unterhaltspflicht für Kinder sprachen Sie von einer Einkommensgrenze von 180'000. Handelt es sich dabei um das steuerbare Einkommen oder um den kumulierten Lohn?	Wir sprachen bei der Verwandtenunterstützungspflicht unter anderem von den Schwellenwerten für unterstützungspflichtige verheiratete Kinder. Die Freigrenze beim Einkommen liegt bei verheirateten Nachkommen bei CHF 180'000 (steuerbares Einkommen) bzw. beim Vermögen bei CHF 500'000 (steuerbares Vermögen). Sofern das Ehepaar Kinder hat, werden diese Werte pro Kind weiter erhöht. Weitere Merkblätter finden Sie hier .